

Zweckverband Integrierte Station Unterelbe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0006/2019/ISU/BV/1

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.01.2020
Bearbeiter: Maren Harnau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung Integrierte Station Unterelbe	10.11.2020	öffentlich

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Den Beitritt der Gemeinde Appen zum Zweckverband ISU sowie diverse Nachträge der Verbandssatzung hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die Verbandssatzung neuzufassen.

In der Sitzung vom 21.11.2019 ergaben sich Änderungen im Entwurf der Verbandssatzung. Diese wurden von der Verwaltung entsprechend eingepflegt.

Weiterhin stellte sich den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf der Sitzung am 21.11.2019 die Frage, wann die Verbandsversammlung beschlussfähig ist. Gem. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gelten für den Zweckverband die Vorgaben der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. Gem. § 38 GO ist die Verbandsversammlung somit beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Die gesetzliche Zahl beträgt zurzeit 17 Mitglieder, daher ist die Verbandsversammlung mit mindestens 9 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Passus der Beschlussfähigkeit wurde als § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung ergänzt.

Auch war auf der letzten Sitzung fraglich, welche Mehrheit bei Satzungsänderungen und bei Festlegung der Zweckverbandsumlage benötigt wird. Gem. § 16 GkZ bedürfen Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Weiterhin besagt der § 16 GkZ, dass die Verbandssatzung bestimmen kann, dass diese Änderungen außerdem der Zustimmung einzelner oder **aller Verbandsmitglieder** bedürfen. Der § 16 der Verbandssatzung besagt, dass diese Änderungen der Zustimmung **sämtlicher** Verbandsmitglieder be-

dürfen. Gem. § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung haben die Mitglieder der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme. Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen somit eines Abstimmungsergebnisses von 17 Ja-Stimmen.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Verbandssatzung.

Sellmann

Anlagen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterlebe in Haseldorf

Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GV0B1. S.-H. 2003 S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2020 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Stadt Uetersen, die Stadt Tornesch, die amtsangehörigen Gemeinden Appen, Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Neuendeich, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Klein Nordende, Seestermühle, der Kreis Pinneberg und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Wedel Marketing e.V. sowie der Abwasser-Zweckverband Südholstein bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf".
- (3) Er hat seinen Sitz in Haseldorf.
- (4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf".

§ 2 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft, die nachhaltige Landwirtschaft und die umweltverträgliche Erholung in der Pinneberger Unterelberegion (PUR) des Kreises Pinneberg zu informieren. Er hat insbesondere die touristische Aufgabenwahrnehmung inkl. der Wirtschaftsförderung auch im Bereich der landwirtschaftlichen Direktvermarktung zu sichern. Hierzu gehört zudem die angestrebte Vernetzung mit anderen Regionen des Unterelberaumes. Der Zweckverband kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen. Der Zweckverband unterhält und verwaltet das im Eigentum der Gutsverwaltung Haseldorf stehende Gebäude der Integrierten Station Unterelbe im Bereich der Gutsanlage Haseldorf und vermietet Räumlichkeiten im Gebäude an Akteure vor Ort.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin / dem Landrat des Kreises Pinneberg, den Bürgermeisterinnen / den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte Uetersen und Tornesch und der verbandsangehörigen Gemeinden, der Vertreterin / dem Vertreter des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), der Vertreterin / dem Vertreter von Wedel Marketing e.V. sowie der Vertreterin / dem Vertreter des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Stimmenmehrheit der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorsteher
(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt
 4. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 3.000,00 € nicht übersteigt
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt
 6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,00 €
 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000,00 €
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband keine Aufwandsentschädigung.

- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält abweichend von Absatz 1 nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

Die Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (5) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (6) Sind die in Absatz 5 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- (7) Personen nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 dieser Satzung gewährt wird.

- (9) Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Amtsverwaltung Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Verwaltung auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Verwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 10 Verbandsverwaltung
(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt Geest und Marsch Südholstein vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird. Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen dem Amt Geest und Marsch Südholstein und dem Zweckverband festzusetzen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15, 16 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder bringen in den ersten 12 Monaten nach Gründung des Zweckverbandes in Form einer Höchstbetragsregelung folgende Umlagen auf:

a) die amtsangehörigen Gemeinden	je 1.500,00 €
b) die Stadt Uetersen	1.500,00 €
c) die Stadt Tornesch	1.500,00 €
d) der Kreis Pinneberg	15.000,00 €
e) Marketing Wedel e.V.	1.500,00 €
f) Abwasser-Zweckverband Südholstein	1.500,00 €

Anschließend wird die Verbandsumlage jährlich durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

- (3) Mittel, die einem Mitglied für Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zufließen, sind an den Zweckverband abzuführen.

§ 13 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € pro Haushaltsstelle sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € pro Haushaltsstelle übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält.

- (3) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung für eine freiberufliche Leistung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Ausschreibungskriterien erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 sowie der §§ 2 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung **sämtlicher** Verbandsmitglieder.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, § 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher gehen.
- (2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Hierbei sind die Vorleistungen der Gemeinde Haseldorf als Projektträger vorrangig zu berücksichtigen.

§ 19 Veröffentlichungen (zu beachten: § 5 GkZ, BekanntVO)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck in folgenden Tageszeitungen bekannt gemacht:

- Wedel Schulauer Tageblatt
- Uetersener Nachrichten
- Elmshorner Nachrichten

Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom _____ erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Haseldorf, den 10. November 2020

(Sellmann)
Verbandsvorsteher

Zweckverband Integrierte Station Unterelbe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0008/2019/ISU/BV/1

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.01.2020
Bearbeiter: Maren Harnau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung Integrierte Station Unterelbe	10.11.2020	öffentlich

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufnahme der Gemeinde Appen in den Zweckverband

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.09.2019 beschlossen, dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe (ISU) beizutreten und den Bürgermeister berechtigt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufnahme in den Zweckverband abzuschließen.

Zur Aufnahme der Gemeinde Appen in den Zweckverband ISU ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages notwendig. Dieser bedarf der Kenntnisnahme der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein. Ein Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist dieser Vorlage beigelegt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf neben der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Appen auch der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

In der Sitzung vom 21.11.2019 hat die Verbandsversammlung den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Appen unter der Voraussetzung, dass Satzungskonform beigetreten wird und der Wegfall des § 3 Abs. 2 des Vertrages erfolgt, beschlossen.

Der Absatz 2 des § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde entfernt. Die finale Ausfertigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufnahme der Gemeinde Appen in den Zweckverband ISU ist Anlage dieser Beschlussvorlage.

Finanzierung:

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage der Gemeinde Appen beträgt 1.500,00 €.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung ISU beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Gemeinde Appen.

Sellmann

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme der Gemeinde Appen in den Zweckverband

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf – vertreten durch den Verbandsvorsteher - im Folgenden „der Zweckverband“ genannt und der Gemeinde Appen - vertreten durch den Bürgermeister - im Folgenden „die Gemeinde“ genannt

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.2019 und der Verbandsversammlung vom **10.11.2020** folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§1

Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf mit Sitz in Haseldorf bei.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 01.12.2004 sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2

Jahresbeitrag

Der Zweckverband erhebt einen Jahresbeitrag in Höhe von 1.500,00 € pro Jahr.

§ 3

Laufzeit, Bindungsfrist, Kündigungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Haseldorf, den 10.11.2020

Für den Zweckverband:

Für die Gemeinde:

.....

.....

Verbandsvorsteher
Klaus-Dieter Sellmann

Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak

Zweckverband Integrierte Station Unterelbe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0011/2020/ISU/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.09.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 913.6

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung Integrierte Station Unterelbe	10.11.2020	öffentlich

Feststellung des Jahresergebnisses des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe für das Haushaltsjahr 2019 wurde verwaltungsseitig vorbereitet. Nach § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang und
6. dem Lagebericht.

Nach § 95 n Gemeindevertretung (GO) ist die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- a) der Haushalt eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- c) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- d) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- e) der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- f) der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die von der Verwaltung aufgestellte Jahresrechnung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe für das Haushaltsjahr 2019 schließt

1. in der Ergebnisrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Erträge mit	74.111,41 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	76.560,29 €
einem Jahresüberschuss mit	0,00 €
einem Jahresfehlbetrag mit	2.448,88 €

und

2. in der Finanzrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	66.689,62 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	74.655,12 €
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	 0,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	517,53 €

Nach § 26 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird ein Jahresfehlbetrag vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Jahresrechnung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe für das Haushaltsjahr 2019 in der vorgelegten Fassung gemäß Anlage festzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgestellt:

1. in der Ergebnisrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Erträge mit	74.111,41 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	76.560,29 €
einem Jahresüberschuss mit	0,00 €
einem Jahresfehlbetrag mit	2.448,88 €

und

2. in der Finanzrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	66.689,62 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	74.655,12 €
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	 0,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	517,53 €

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 2.448,88 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag ist gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik aus Mitteln der Ergebnisrücklage auszugleichen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Jahresrechnung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe für das Haushaltsjahr 2019

Zweckverband Integrierte Station Unterelbe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0014/2020/ISU/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.10.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung Integrierte Station Unterelbe	10.11.2020	öffentlich

Erlass einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Der Entwurf einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Verbandsversammlung wird gebeten, über den Erlass der Haushaltssatzung zu entscheiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Entwurf schließt im Ergebnishaushalt trotz einer zusätzlichen Umlage des Kreises Pinneberg mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.900,-- € ab, nachdem bereits in den Jahren 2017 bis 2019 mit den Jahresrechnungen Fehlbeträge festgestellt werden mussten. Vorbehaltlich des Jahresabschlusses 2020 ist somit zu befürchten, dass sich die Ergebnismittel des Zweckverbandes weiter reduzieren wird. Die mittelfristige Finanzplanung lässt nicht erkennen, dass in den Folgejahren Überschüsse erwirtschaftet werden. Ein sparsamer Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ist daher angezeigt, wenn eine Verbesserung der Einnahmesituation nicht erreicht werden kann.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 10. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 67.000 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 68.900 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 1.900 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 66.800 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 67.900 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| | Einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 36.000 EUR und wird wie folgt festgesetzt:

1. Kreis Pinneberg	15.000 EUR	9. Gemeinde Holm	1.500 EUR
2. Stadt Uetersen	1.500 EUR	10. Gemeinde Klein Nordende	1.500 EUR
3. Gemeinde Groß Nordende	1.500 EUR	11. Gemeinde Neuendeich	1.500 EUR
4. Gemeinde Haselau	1.500 EUR	12. Gemeinde Seestermühe	1.500 EUR
5. Gemeinde Haseldorf	1.500 EUR	13. Verein Marketing Wedel	1.500 EUR
6. Gemeinde Heidgraben	1.500 EUR	14. AZV Pinneberg	1.500 EUR
7. Gemeinde Heist	1.500 EUR	15. Stadt Tornesch	1.500 EUR
8. Gemeinde Hetlingen	1.500 EUR		

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung die Zweckverbandsvorsteherin ihre oder der Zweckverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR. Die Genehmigung der Zweckverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Zweckverbandsvorsteherin oder der Zweckverbandsvorsteher sind verpflichtet, dem Zweckverband mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021